

SATZUNG

der

PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER HAMBURG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hamburgische Kammer der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung vom 1. Februar 2006 aufgrund § 6 Absatz 6 des Hamburgischen Gesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) in der Fassung vom 14.12.2005 (HmbbGVBL. Nr. 42, S. 495-511) die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Tätigkeit der Psychotherapeutenkammer Hamburg (Kammer) soll gemäß der gesellschaftlichen Aufgabe ihrer Angehörigen dem Gesamtinteresse des Berufsstandes nach innen und dem Gebot einer sachlichen Darstellung nach außen genügen. Dabei sind die Einheit und die gemeinsamen Interessen der Kammerangehörigen ohne Ansehen ihrer Grundberufe, ihrer psychotherapeutischen Verfahrensausrichtungen und Verbandszugehörigkeit Leitlinie des Handelns. Die Organe der Kammer sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gemeinsamkeiten und Unterschiede aller zur Approbation führenden psychotherapeutischen Verfahren berücksichtigen und die Weiterentwicklung des Berufes in Theorie und Praxis fördern.

§ 1 Rechtsstellung, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die Kammer vertritt die Belange des Berufsstandes der Hamburgischen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten).
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Sie ist Körperschaft des Öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben der Kammer

- (1) Die Kammer überwacht die von ihren Mitgliedern gemäß § 27 HmbKGGH und gemäß der Berufsordnung zu erfüllenden Berufspflichten.
- (2) Sie ist um die Erhaltung und Entwicklung des hohen Qualifikationsniveaus der Berufsausübung der Kammermitglieder bemüht. Sie gestaltet und regelt Qualifikationssicherungsmaßnahmen, die Qualitätssicherung sowie die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder. Sie kann Zusatzqualifikationen organisieren und bescheinigen.
- (3) Sie fördert die Kooperation zwischen Kammermitgliedern und Angehörigen anderer Heilberufe.
- (4) Sie kann zusammen mit anderen Heilberufskammern einen Beirat zur gemeinsamen Erörterung der berufsübergreifenden Angelegenheiten bilden, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung.
- (5) Sie wirkt auf ein gedeihliches berufliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander hin. Sie schlichtet Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind.
- (6) Auf Verlangen der zuständigen Behörden und Gerichte erstattet die Kammer in allen den Beruf und das Fachgebiet der Kammermitglieder betreffenden Fragen Fachgutachten und benennt Sachverständige. Darüber hinaus kann die Kammer in Fragen

von besonderer Bedeutung auch in allen sonstigen den Beruf und das Fachgebiet der Kammermitglieder betreffenden Fragen Fachgutachten für Dritte erstellen und Sachverständige benennen. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall auf Antrag.

- (7) Sie wirkt auf eine angemessene und ausreichende psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung hin und unterstützt Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation.
- (8) Sie fördert Forschung und Innovation in der Psychotherapie sowie deren Weiterentwicklung auf wissenschaftlicher Grundlage mit dem Ziel der Verbesserung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung.
- (9) Sie führt die Eignungsprüfung gemäß § 2 Absatz 2 Psychotherapeutengesetz vom 16.06.1998 durch.
- (10) Sie fördert die Zusammenarbeit der Kammermitglieder mit Patientenvertretungen und Selbsthilfeeinrichtungen.
- (11) Weitere Aufgaben ergeben sich aus § 6 HmbKGGH.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft regelt § 2 HmbKGGH.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Rücknahme, Verzicht auf oder Widerruf der Approbation bzw. der Erlaubnis zur Berufsausübung.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf nicht ausüben, aber dazu berechtigt sind, können als freiwilliges Mitglied der Kammer angehören. Über die freiwillige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Kammer führt ein Verzeichnis aller Kammermitglieder gemäß § 3 HmbKGGH.

§ 4 Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

- (1) Die Kammermitglieder sind nach Maßgabe des § 17 HmbKGGH und der Wahlordnung der Kammer bei der Wahl zur Delegiertenversammlung wahlberechtigt.
- (2) Die Kammer berät und unterstützt die Kammermitglieder in beruflichen Angelegenheiten. Sie vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten. Sie organisiert und bietet Fortbildungsveranstaltungen an. Sie übersendet kostenlos von der Kammer herausgegebene Mitteilungen.
- (3) Die Pflichten der Kammermitglieder ergeben sich aus § 27 HmbKGGH sowie aus den Kammersatzungen.

§ 5 Organe

Organe der Kammer sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 6 Allgemeine Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr soll eine Allgemeine Versammlung aller Mitglieder gemäß § 21 HmbKGGH einberufen werden. Auf Verlangen mindestens eines Viertels der Kammermitglieder ist eine Allgemeine Versammlung der Mitglieder von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einzuberufen. Die jeweilige Versammlung kann mit der Mehrheit der Anwesenden Anträge an die Delegiertenversammlung richten.

Delegiertenversammlung

§ 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Der Delegiertenversammlung obliegt

1. die Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere die
 - a) Kammersatzung,
 - b) Haushalts- und Kassenordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Gebührenordnung,
 - e) Entschädigungs-/Reisekostenordnung
 - e) Berufsordnung,
 - f) Fort- und Weiterbildungsordnung,
 - g) Wahlordnung,
 - h) Ethiksatzung,
 - i) Schlichtungsordnung.
2. die Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung
3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse,
4. die Bildung von weiteren Ausschüssen,
5. die Beschlussfassung über den Haushalt und die Höhe der satzungsgemäßen Beiträge der Kammermitglieder,
6. die Entlastung des Vorstandes aufgrund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der Jahresrechnung,
7. die Errichtung und Auflösung von Fürsorgeeinrichtungen, die Errichtung und Auflösung eines Versorgungswerkes sowie den Anschluss an ein Versorgungswerk und die Trennung von einem Versorgungswerk gemäß §§ 7 und 8 sowie über die erforderlichen Satzungen,
8. die Beschlussfassung über den Beitritt bzw. die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK),
9. die Wahl und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern (Delegierten) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern (stv. Delegierte) der Kammer in die Gremien der Bundespsychotherapeutenkammer und anderer Einrichtungen,
10. die Einführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und entsprechenden Empfehlungen,
11. die Verabschiedung von Entschließungen, mit denen die gemeinsamen beruflichen Belange der Kammerangehörigen gewahrt werden sollen,
12. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Kammer von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie sich nicht nur auf die laufende Geschäftsführung beziehen.

(2) Die Delegiertenversammlung macht Vorschläge für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 8

Ausschüsse der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung bildet die folgenden ständigen Ausschüsse und Kommissionen:
 1. Schlichtungsausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Haushaltsausschuss
 4. Fort- und Weiterbildungsausschuss
 5. Ethikkommission.
- (2) Zur Entlastung und Unterstützung der Arbeit der Organe der Kammer kann die Delegiertenversammlung weitere nicht ständige Ausschüsse bilden.
- (3) Die Größe der Ausschüsse wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

§ 9

Zusammensetzung der Ausschüsse, Vorsitz

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Sie kann auch Personen berufen, die weder der Kammer noch der Delegiertenversammlung angehören ("Experten").
- (2) Die in der Delegiertenversammlung vertretene Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichen- psychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kann in jeden Ausschuss ein Delegiertenversammlungsmitglied entsenden.
- (3) Soweit Gruppen bestehen, sind diese bei der Bildung der Ausschüsse angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Aus seiner Mitte wählt jeder Ausschuss ein vorsitzendes und ein stellvertretendes Mitglied, die beide der Delegiertenversammlung angehören müssen.

§ 10

Zusammenarbeit der Ausschüsse mit der Delegiertenversammlung und dem Vorstand

- (1) Die Ausschüsse bereiten die Beratung und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und auf dessen Wunsch auch des Vorstandes vor. Sie können hierzu Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Der Vorstand ist über alle Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 11

Einberufung der Delegiertenversammlung und der Allgemeinen Versammlung aller Mitglieder

- (1) Die Delegiertenversammlung soll regelhaft viermal, und muss mindestens zweimal im Jahr, von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder ihrer bzw. seiner ständige Vertretung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen werden.

- (2) Eine Sitzung der Delegiertenversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder der Delegiertenversammlung einzuberufen.
- (3) Die allgemeine Versammlung aller Mitglieder soll mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen von einem Viertel der Kammermitglieder von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen werden.
- (4) In der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung und der Allgemeinen Versammlung aller Mitglieder können Fälle vorsehen werden, in denen eine Einberufung erfolgen muss.
- (5) Im Falle der Neuwahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung ist nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die neu gewählte Delegiertenversammlung von der bisherigen Präsidentin bzw. dem bisherigen Präsidenten oder deren bzw. dessen ständiger Vertretung binnen drei Monaten einzuberufen. Die bisherige Delegiertenversammlung darf nicht mehr zusammentreten.
- (6) Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung per Post, E-Mail oder Fax.

§ 12 Tagesordnung der Delegiertenversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge der Mitglieder der Delegiertenversammlung, die vor Ablauf der Ladungsfrist zur Delegiertenversammlung gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung, die nicht auf der versandten Einladung stehen, da sie erst nach Ablauf der Ladungsfrist gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sind, können mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Anträge zur Änderung der Kammersatzung, anderer Satzungen und Geschäftsordnungen, sowie die Ankündigung von Wahlen müssen in der versandten Tagesordnung enthalten sein.
- (4) Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Delegiertenversammlung ist für Kammermitglieder öffentlich.
- (2) Auch weiteren Personen kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung die Anwesenheit gestattet werden. Die Delegiertenversammlung kann Rederecht erteilen und Anhörungen vornehmen.
- (3) Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden

§ 14 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder ihre bzw. seine ständige Vertretung stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident oder ihre bzw. seine ständige Vertretung stellt die Anträge zur Abstimmung. Anträge, die auf Abänderung des Hauptantrages zielen, werden zunächst abgestimmt. Geschäftsordnungsanträge gehen der Abstimmung über Abänderungsanträge und Hauptanträge vor.
- (3) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied der Delegiertenversammlung dies beantragt.
- (4) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens drei Delegiertenversammlungsmitglieder widersprechen. Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß.

§ 15 Gruppenbildung

- (1) Mindestens drei Mitglieder der Delegiertenversammlung können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung kann nur einer Gruppe angehören.
- (2) Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen stellvertretenden Gruppenmitgliedes und der übrigen Gruppenmitglieder sowie Änderungen und Auflösung sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Gruppenstatus wird mit der Anzeige nach Absatz 2 wirksam.
- (4) Die Gruppen können Anträge im eigenen Namen stellen.

Vorstand der Kammer

§ 17 Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus

1. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
2. ihrer bzw. seiner ständigen Vertretung (Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident)
3. drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

Ihm muss mindestens eine ausschließlich als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin Approbierte bzw. ein ausschließlich als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut Approbierter angehören.

- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident oder ihre bzw. seine ständige Vertretung sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden.
- (3) Gewählt ist als Präsidentin bzw. Präsident oder als ihre bzw. seine ständige Vertretung, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keiner Bewerberin bzw. keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl unter den beiden bestplatzierten Bewerberinnen und Bewerbern statt.
- (4) Die drei Beisitzer werden nach dem in Absatz 3 beschriebenen Verfahren gewählt. Werden sie in einem Wahlgang gewählt, hat jedes Mitglied der Delegiertenversammlung drei Stimmen, die nicht kumuliert werden können. Gewählt sind die drei Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Führt dieses Verfahren infolge von Stimmengleichheit zu mehr als drei Gewählten, findet zwischen den Gewählten ein erneuter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Ist nach Durchführung der Wahl festzustellen, dass kein Mitglied gewählt wurde, das Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist, so ist an Stelle der Beisitzerin bzw. des Beisitzers mit der geringsten Stimmenzahl eine Person zu wählen, die diese Voraussetzung erfüllt.
- (6) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, findet eine Nachwahl statt. Eine Neuwahl des Vorstandes ist schon vor Ablauf der Amtszeit vorzunehmen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung dies verlangen.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Neben den Aufgaben nach § 23 HmbKGGH obliegt dem Vorstand insbesondere

1. die Beschlussfassung über die Organisationsstruktur der Verwaltung,
2. die Wahrnehmung der Aufgaben der Kammer in berufsrechtlichen Verfahren,
3. die Entscheidung über Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten,
5. das Führen der laufenden Geschäfte,
6. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
7. die Ernennung von Beauftragten.

§ 19 Einberufung des Vorstandes, Sitzungsleitung

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident und im Verhinderungsfall ihre bzw. seine ständige Vertretung beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen ein und leitet sie.
- (2) Auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.

- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Vorstand mit Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.
- (4) Der Vorstand kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben, in der unter anderem Regelungen über die Beratung im Vorstand aufzunehmen sind.

§ 20 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (3) Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, bedürfen der Schriftform und sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Kammer wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 21 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung, der Ausschüsse und die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder ihrer bzw. seiner ständigen Vertretung oder der bzw. dem Ausschussvorsitzenden oder ihrer bzw. seiner ständigen Vertretung zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Niederschriften über die Sitzungen der Delegiertenversammlung, der Ausschüsse und der Vorstandssitzungen werden, soweit sie nicht personenbezogene Inhalte betreffen, allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung zugeleitet.

§ 22 Veröffentlichung von Beschlüssen und Satzungen

- (1) Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind, soweit sie von allgemeinem Berufsinteresse sind, in einem dazu bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, das allen Kammermitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übersenden ist.
- (2) Die Satzungen sind in dem Mitteilungsblatt zu verkünden. Auf die Verkündung ist im Amtlichen Anzeiger unter Angabe der Stelle, bei der das Mitteilungsblatt bezogen werden kann, hinzuweisen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung vom 15.09.2004. Bis dahin findet die bisherige Satzung Anwendung.